



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Verband für Waffentechnik
und -geschichte (VdW)
Klevertstraße 80
40477 Düsseldorf

Fritz Rudolf Körper
Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-1060

FAX +49 (0)1888 681-1137

E-MAIL PSStK@bmi.bund.de

Berlin, den **01. SEP. 2003**
Vg.-Nr.: 393/2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben vom 10. Juli 2003 an Herrn Minister Schily zur Frage der Übergangsregelungen für die Aufbewahrung von Waffen und Munition im neuen Waffenrecht danke ich Ihnen. Herr Minister hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Die von Ihnen gewünschte Prolongierung der Übergangsfrist für die Angleichung waffenrechtlicher Aufbewahrungsstandards über den 31.08.2003 hinaus bedürfte einer Änderung des Waffengesetzes, welche unabhängig von festzulegenden und mit Bundesressorts, Ländern und Verbänden abzustimmenden Inhalten zeitgerecht nicht möglich ist. Davon unabhängig wäre eine entsprechende Änderung auch inhaltlich nicht geboten.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 11. Juli 2003 dem Entwurf einer Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung mit einigen Maßgaben zugestimmt, die vom Bundesministerium des Innern akzeptiert werden können (BR-Drs. 415/03 - Beschluss). Herr Minister kann die Verordnung jedoch erst unterzeichnen, wenn eine Frist von drei Monaten (gerechnet von der Vorlage eines Regelungsentwurfs bei der EU-Kommission) ohne Einwände der EU-Kommission und der anderen Mitgliedstaaten verstrichen ist. Sie wird daher voraussichtlich Anfang Oktober 2003 in Kraft treten können.

Das Bundesministerium des Innern wird den Ländern empfehlen, die Bestimmungen der §§ 13 und 14 der Verordnung vorab ihren Entscheidungen zu Grunde zu legen. Darüber hinaus werden die Länder gebeten werden, in entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 6 des Gesetzes denjenigen, die vor Ablauf des 31.08.2003 Nachrüstungsmaßnahmen anzeigen und begründet dartun, dass deren Umsetzung erst zu einem nach dem 31.08.2003 liegenden Zeitpunkt möglich ist, eine individuelle Nachfrist zur Angleichung des Aufbewahrungsstandards zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen